

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses
sowie die
Vorsitzenden der Fraktionen des
Deutschen Bundestages



Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Tel. 030 / 284070, Fax 030 / 28407272
E-Mail: vdai@vdai.de, Internet: www.vdai.de



Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Tel. 02605 / 960855, Fax 02605 / 960858
E-Mail: info@dagv.de, Internet: www.dagv.de



Bundesverband Automatenunternehmer e.V.
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel. 030 / 72625500, Fax 030 / 72625550
E-Mail: ba@baberlin.de, Internet: www.baberlin.de

in Zusammenarbeit mit



FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.
Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Tel. 030 / 28877380, Fax 030 / 288773813
E-Mail: info@forum-europa.de, Internet: www.forum-europa.de

08. November 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention,
BT-Drs. 17/6804; öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 19.10.2011;
TOP 13 der Sitzung des Deutschen Bundestages am 10.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19.10.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804) hat der Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter am Beispiel einer Spielhalle versucht deutlich zu machen, wie seines Erachtens Geldwäsche funktioniert: „In einem Spielgerät würden sich bei acht Stunden täglich 640,- € einwerfen lassen. Möglich wären bis zu 20.000,- € pro Gerät und Monat, die auf diese Weise gewaschen werden könnten.“ (Quelle: Heute im Bundestag Nr. 412, hib-newsletter vom 19.10.2011).

Die Spitzenverbände der Deutschen Automatenwirtschaft verwahren sich nachdrücklich gegen die Behauptung, in gewerblichen Spielhallen würde Geld gewaschen. Die Ausführungen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter belegen mit erschreckender Deutlichkeit die Unkenntnis über die detaillierten gesetzlichen Regelungen betreffend das gewerbliche Geld-Gewinnspiel; dazu zählen insbesondere:

- ▶ Gemäß **§§ 11 ff. Spielverordnung** (SpielV) muss die Bauart eines jeden Geldspielgerätes im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen werden.
- ▶ Gemäß **§ 12 Abs. 2 SpielV** muss der Antragsteller (Gerätehersteller) unter anderem schriftlich erklären, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät – Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 33,- € je Stunde als Kasseninhalt verbleibt [Buchstabe a)],

- die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte über steuerliche Erhebungen zu dokumentieren [Buchstabe d)].
- ▶ Gemäß **§ 13 Abs. 1 SpielV** darf die PTB die Bauart eines Geldspielgeräts nur zulassen, wenn u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 80,- € nicht übersteigen [Nr. 3].
 - Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500,-€ nicht übersteigen [Nr. 4].
 - Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kassinhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst. Die Kontrolleinrichtung gewährleistet die in den Nummern 1 bis 5 Satz 1 aufgeführten Begrenzungen [Nr. 8].
 - Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein [Nr. 9].

Studien des **Fraunhofer Instituts für Fabrikbetrieb und –automatisierung**, Magdeburg, haben in vier Untersuchungszeiträumen (2007 bis 2010) ergeben, dass der mittlere Spieleraufwand (Kassinhalt) jeweils unter dem gemäß § 12 Abs. 2 a SpielV geforderten Maximalwert von 33,- € pro Spielstunde gelegen hat: in 2007 = 16,59 €; in 2008 = 13,95 €; in 2009 = 11,39 € und in 2010 = 10,89 € (Anlage).

Bei einem durchschnittlichen Spieleraufwand von zirka 11 € pro Stunde und der eingebauten Kontrolleinrichtung ist die Annahme, ein Spielgast oder ein Automatenaufstellunternehmer könne mittels eines gewerblichen Geldspielgerätes „schmutziges Geld waschen“, schlechterdings abwegig. Sämtliche Geldbewegungen werden von den manipulationssicheren Kontrolleinrichtungen in den Geräten erfasst. Diese Kontrolleinrichtungen erfassen wie „jede moderne Registrierkasse“ alle Geldbewegungen; ausgedruckt werden jedoch nur die Summen – wie in § 13 Abs. 1 Nr. 8 SpielV vorgeschrieben (siehe oben). Die in der schriftlichen Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter an den Finanzausschuss vom 13.10.2011 zitierte Position öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, denen völlig unverständlich sei, „warum jede moderne Registrierkasse eine bessere Nachvollziehbarkeit der erfolgten Einnahmen, Ausgaben und Umsätze bietet als Geldspielgeräte“, ist insoweit nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zur tatsächlichen Anwendungspraxis und den rechtlichen Vorschriften.

Nach einem zuletzt für das Jahr 2009 vom **Institut für Handelsforschung**, Köln, durchgeführten Betriebsvergleich für Unterhaltungsautomaten-Unternehmen beträgt die durchschnittliche steuerliche Belastung eines Spielstätten-Unternehmens (Vergnügungssteuer, Gewerbesteuer, Gebühren, jedoch ohne Ertragsteuern) 11,04 % der Nettoerlöse. Die Betriebskosten (u.a. Personal, Geräte, Raum, Ersatzteile etc.) betragen 86,02 % der Nettokosten, so dass sich insgesamt eine Kostenbelastung (einschließlich kalkulatorischer Kosten) von 97,06 % der Nettoerlöse ergibt. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis beträgt somit 2,94 % der Nettoerlöse (ohne Umsatzsteuer). Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch die zitierte Studie des Instituts für Handelsforschung zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der detaillierten gesetzlichen Vorschriften für die Herstellung und den Betrieb von Geldspielgeräten, die sich tatsächlich ergebenden durchschnittlichen Spieleraufwendungen pro Stunde sowie der Kosten und des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses eines Spielstätten-Unternehmens ist die Behauptung nicht nachvollziehbar, dass Spielhallen geeignete Orte für Geldwäsche seien. Die Behauptungen und Unterstellungen entbehren jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

Die Bundesregierung hat im Übrigen auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Gerster (SPD) durch den **Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer, BMWi**, am 26. September 2011 zutreffend darauf hingewiesen, dass „im Hinblick auf Geldwäsche nach Einschätzung der Bundesregierung von gewerblichen Spielhallen kein spezifisches Gefahrenpotential ausgeht“ (BT-Drs. 17/7239, Fragen Nr. 24 und 25).

Wir bitten, unsere Darlegungen bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen und persönliche Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den VDAI

für den DAGV

für den BA

für das FORUM


Dr. Jürgen Bornecke


RA Jörg Meurer


RA Harro Bunke


Jürgen Constroffer

Anlage